

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 AktG

SATZUNG

der

Avemio AG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen, meine UVZ-Nr. 259/2024/S vom 29. August 2024, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, 29. August 2024



Alexander Schwenk
Notar

Avemio AG

- Wiesbaden -
(vormals Frankfurt am Main)

- Satzung -

Stand: 29. August 2024

Inhaltsverzeichnis	
Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
1 Firma und Sitz der Gesellschaft	4
2 Gegenstand des Unternehmens	4
3 Geschäftsjahr	4
4 Dauer der Gesellschaft	4
5 Bekanntmachungen	4
II. Grundkapital und Aktien	5
6 Grundkapital	5
7 Genehmigtes Kapital	5
8 Bedingtes Kapital	6
9 Options-, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte	7
10 Aktien	7
III. Vorstand	8
11 Zusammensetzung und Geschäftsführung	8
12 Vertretung	9
IV. Aufsichtsrat	9
13 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	9
14 Niederlegung des Aufsichtsratsmandats	10
15 Vorsitz und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats	10
16 Einberufung des Aufsichtsrats	10
17 Beschlüsse des Aufsichtsrats	10
18 Ausschüsse des Aufsichtsrats	11
19 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	11
20 Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder	12
V. Hauptversammlung	12
21 Zeit und Ort	12
22 Einberufung der Hauptversammlung	13
23 Teilnahme und Stimmrechtsausübung	13
24 Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat	14
25 Vorsitz in der Hauptversammlung	14
26 Stimmrecht und Beschlussfassung	14
VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung	15
27 Rechnungslegung	15

28	Gewinnverwendung	15
	VII. Schlussbestimmungen	15
29	Satzungsänderungen	15
30	Salvatorische Klausel	15

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Avemio AG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Handel, die Planung, die Entwicklung, und die Herstellung von Bewegtbildtechnologie. Hierzu zählen insbesondere die Beratung und technische Betreuung von IT-basierten Produktions-, Postproduktions-, Archiv-, Cloud- und Sendesystemen.

2.2 Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand unmittelbar selbst oder auch mittelbar über Beteiligungsunternehmen ausüben. Die Gesellschaft ist - soweit gesetzlich zulässig - zu allen Handlungen berechtigt, die der Durchführung ihres Unternehmensgegenstandes dienlich sind.

2.3 Die Gesellschaft darf hierzu im In- und Ausland andere Unternehmen jeglicher Art gründen und erwerben, sich an ihnen beteiligen, in- und ausländische Zweigniederlassungen gründen und Unternehmensverträge schließen.

3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5 Bekanntmachungen

5.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen sind zulässig.

5.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären und sonstigen Inhabern von zugelassenen Wertpapieren der Gesellschaft mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

6 Grundkapital

6.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

3.832.150,00 Euro

(in Worten: Euro drei Millionen achthundertzweiunddreißigtausendeinhundertundfünfzig).

Das Grundkapital ist voll eingezahlt.

6.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in Stück 3.832.150 Stammaktien jeweils in Form von Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

6.3 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

7 Genehmigtes Kapital

7.1 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Dezember 2027 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.316.075,00 Euro gegen Geld- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

7.2 Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen.

7.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, insbesondere in folgenden Fällen:

- i. zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- ii. wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- iii. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage insbesondere zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Aufstockungen) oder anderen Wirtschaftsgütern (einschließlich Darlehen und anderen Forderungen);
- iv. für die Ausgabe von Aktien an strategische Partner;

- v. wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder des Vertretungsorgans eines verbundenen Unternehmens oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Anstellungsverhältnis bzw. Organverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss; soweit Vorstandsmitgliedern Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;
 - vi. zur Erfüllung einer bei einer Emission von Aktien der Gesellschaft mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option.
- 7.4 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

8 Bedingtes Kapital

- 8.1 Das Grundkapital ist gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG um bis zu 1.916.075,00 Euro eingeteilt in bis zu 1.916.075 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Grund von Options- und Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Finanzinstrumenten bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024 I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen.
- 8.2 Das Grundkapital ist gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG um weitere bis zu 383.215,00 Euro eingeteilt in bis zu 383.215 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege des Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024 II).
- 8.3 Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Ermächtigung jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Bedingten Kapital anzupassen.

9 Options-, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte

- 9.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Dezember 2027 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen, Darlehen und Genussrechte mit Options- und Wandelschuldverschreibungen sowie Gewinnschuldverschreibungen bis zum Nominalbetrag von insgesamt höchstens 100.000.000,00 Euro auszugeben.
- 9.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, insbesondere in folgenden Fällen:
- i. wenn die hiermit zusammenhängenden Kapitalerhöhungen in Summe zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen und der Options- oder Wandlungspreis der im Falle der Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zu beziehenden Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
 - ii. bei Ausgabe zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Aufstockungen) oder anderen Wirtschaftsgütern;
 - iii. für die Ausgabe an strategische Partner;
 - iv. wenn die genannten Instrumente an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder des Vertretungsorgans eines verbundenen Unternehmens oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Anstellungsverhältnis bzw. Organverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienausgabe bestehen muss; soweit Vorstandsmitgliedern Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- 9.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe der genannten Instrumente festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Bedingten Kapital anzupassen.

10 Aktien

- 10.1 Sämtliche Aktien lauten auf Namen. Dies gilt auch für Kapitalerhöhungen, falls nicht anderes beschlossen wird. Die Aktionäre sind verpflichtet, ihre Aktien zur Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten der Umstellung und der Eintragung zu regeln.
- 10.2 Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 10.3 Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Sammelurkunden). Der Anspruch des

Aktionärs auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen. Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine gilt Satz 1 entsprechend.

- 10.4 Die über die Aktien ausgestellte Sammelurkunde wird bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Depotgesetzes oder einem sonstigen Verwahrer im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG hinterlegt.
- 10.5 Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum und soweit es sich um juristische Personen oder (teil-)rechtsfähige Gesellschaften handelt, ihren Namen oder ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft und - sofern vorhanden - ihre elektronische Postadresse anzugeben. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Aufforderungen an die Aktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet. Von den Aktionären mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.
- 10.6 Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen.

III. Vorstand

11 Zusammensetzung und Geschäftsführung

- 11.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als 3.000.000,00 Euro kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat bis zu einer Höchstzahl von fünf.
- 11.2 Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- 11.3 Beschlüsse des Vorstands werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
- 11.4 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend verändern, ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze allgemein oder für den Einzelfall nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

- 11.5 Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Vorstand ab. Eine Selbstbeteiligung des Mitglieds des Vorstands in Höhe von 10 Prozent des Schadens, maximal aber bis zur Höhe des 1½-fachen der festen Jahresvergütung des jeweiligen Mitglieds ist vorzusehen.

12 Vertretung

- 12.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 12.2 Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alt BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

13 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- 13.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- 13.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die längste nach §§ 30, 102 AktG jeweils zulässige Zeit, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – statthaft.
- 13.3 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen.
- 13.4 Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds oder eines nachgerückten Ersatzmitglieds entspricht dem Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, sofern von der Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird.
- 13.5 Die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes endet mit dem Beginn der Amtszeit des nachgewählten Aufsichtsratsmitglieds; bei der Nachwahl lebt seine bisherige Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

14 Niederlegung des Aufsichtsratsmandats

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform niederlegen. Das Recht zur fristlosen Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

15 Vorsitz und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- 15.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind. Zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei ihrer jeweiligen Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- 15.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 15.3 Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- 15.4 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

16 Einberufung des Aufsichtsrats

- 16.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder auf deren Veranlassung durch den Vorstand in Textform (z.B. (fern-) schriftlich (Telefax) oder per E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 110 AktG. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt und mündlich oder fernmündlich, einberufen werden.
- 16.2 Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsort nach billigem Ermessen.
- 16.3 Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

17 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 17.1 Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zulässig sind auch Sitzungen des Aufsichtsrates in Form einer Videokonferenz bzw. durch Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung. Beschlussfassungen können auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, wobei die Abstimmung

mündlich, schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich (Telefax) oder per E-Mail erfolgen kann, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- 17.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden – soweit nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei gelten Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 17.3 Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Datum der Sitzung, ihre Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats festzustellen. Beschlüsse gemäß vorstehendem Absatz 17.1 Satz 2 werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.
- 17.4 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- 17.5 Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 17.6 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder übergeben werden, wenn diese zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.

18 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen einladen. Er kann einzelne der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

19 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 19.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Die Mindestvergütung für ein Mitglied des Aufsichtsrats beträgt 5.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den zweifachen (mindestens jedoch 10.000,00 Euro), der stellvertretende Vorsitzende den eineinhalbfachen Betrag (mindestens jedoch 7.500,00 Euro) der Vergütung. Über die Höhe einer höheren Vergütung entscheidet die Hauptversammlung.
- 19.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem sie eintreten oder ausscheiden, zeitannteilig. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft

erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

- 19.3 Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat ab. Eine Selbstbeteiligung des Mitglieds des Aufsichtsrats in Höhe von 10 Prozent des Schadens, maximal aber bis zur Höhe des 1½-fachen der festen Jahresvergütung des jeweiligen Mitglieds ist vorzusehen.

20 Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

- 20.1 Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- 20.2 Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt -, vertrauliche Angaben, Geheimnisse oder Informationen von denen nicht mit Sicherheit aus-zuschließen ist, dass es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handelt, an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand unter Bekanntgabe des Empfängers zuvor schriftlich mitzuteilen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit vorstehendem Ab-satz 20.1 vereinbar ist.
- 20.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied hat im Falle seines Ausscheidens aus dem Amt sämtliche in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auszuhändigen.

V. Hauptversammlung

21 Zeit und Ort

- 21.1 Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen die Wahl des Abschlussprüfers und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- 21.2 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer inländischen Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- 21.3 Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 22. Dezember 2027 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten. Mitgliedern

des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

22 Einberufung der Hauptversammlung

- 22.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- 22.2 Die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Einberufung erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- 22.3 Sind alle Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Einberufung auch durch (eingeschriebenen) Brief, Telefax oder E-Mail in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.

23 Teilnahme und Stimmrechtsausübung

- 23.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- 23.2 Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Dieser muss der Gesellschaft bis zum Ablauf der Frist nach vorstehendem Absatz 23.1 unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, soweit in der Bekanntmachung der Tagesordnung keine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist angegeben ist. Der Nachweis muss sich auf das Ende des 22. Tages vor der Versammlung beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
- 23.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, den Umfang und das Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach vorstehendem Satz 1 zu bestimmen.
- 23.4 Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung können Erleichterungen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung zugelassen und,

soweit gesetzlich zulässig, Einzelheiten der Erteilung und des Widerrufs der Vollmacht, einschließlich der Art und Weise der Übermittlung des Vollmachtsnachweises an die Gesellschaft, festgesetzt werden.

- 23.5 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

24 Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aus wichtigem Grund nicht möglich, z.B. weil es sich etwa aus wichtigem Grund im Ausland aufhält, kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und / oder Tonübertragung teilnehmen.

25 Vorsitz in der Hauptversammlung

- 25.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein sonstiges von dem Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender Dritter.
- 25.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann auch das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.
- 25.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

26 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 26.1 Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt wenn die Einlage auf die Aktie vollständig geleistet wurde.
- 26.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

27 Rechnungslegung

- 27.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie - falls gesetzlich erforderlich - einen Lagebericht aufzustellen und im Fall einer Prüfungspflicht dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Aufstellung und gegebenenfalls Prüfung durch den Abschlussprüfer sind diese Unterlagen gegebenenfalls zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 27.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.
- 27.3 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 27.4 Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt - soweit erforderlich - den Abschlussprüfer.
- 27.5 Die Hauptversammlung ist berechtigt, auch eine Sachdividende zu beschließen.

28 Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat können den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, bis zur vollen Höhe in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen.

VII. Schlussbestimmungen

29 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind

die Aktionäre verpflichtet, anstelle der ungültigen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

----- *Ende der Satzung* -----

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 11.09.2024

Alexander Schwenk, Notar